

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Astrid Rothe-Beinlich

Fraktionsvorsitzende

Sprecherin für Bildung, Jugend und Sport,
Migration und Justiz, Religion und
Aufarbeitung

astrid@rothe-beinlich.de

Babett Pfefferlein

Sprecherin für Soziales, Arbeit, Gesundheit,
Drogenpolitik, Familie, Senioren, Menschen
mit Behinderungen, Infrastruktur, Ländlicher
Raum, Landwirtschaft, Forsten, Tier- und
Verbraucherschutz

babett.pfefferlein@gruene-thl.de

Erfurt, 26. März 2021

Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur
Thüringer Verordnung zur Zusammenführung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der
3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO sowie zur Neuordnung der
infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zur lageangepassten Kontrolle und gestuften
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

1. Wir begrüßen, dass nunmehr eine Zusammenführung der bisherigen Corona-Verordnungen stattgefunden hat. Allerdings hätten wir uns für eine echte Vereinheitlichung gewünscht, dass auch die Quarantäne-VO und die ThürSARS-Cov-2-KiJuSSp-VO hier aufgenommen worden wären. Außerdem möchten wir ausdrücklich darum bitten, dass nun endlich der Thüringer Orientierungsrahmen mit Stufenplan beschlossen und umgesetzt wird. Dadurch würde sich auch eine Diskussion über die Öffnung bzw. Schließungen einzelner, ausgewählter Bereich erübrigen, da diese Entscheidungen dann vom Rahmen des Stufenplans begrenzt wären.

2. Der neu aufgenommene § 2 steht im Widerspruch zu den Regelungen in § 11 und ist dadurch nicht eindeutig umzusetzen.

3. Bereich Bildung:

Mit der Zulassung einfach anwendbarer Antigen-Schnelltests als Selbsttests ist es auch für medizinische Laien möglich, durch regelmäßige stattfindende Testungen Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen sicherer zu machen und weitere Infektionen zu verhindern. Sofern kostenfreie Schnelltests in ausreichender Anzahl verfügbar stehen, sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Testverpflichtung für Lehrkräfte und Schüler*innen ab der Sekundarstufe zu schaffen. Im Zuge dessen sollte der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt sein, wenn nicht eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 besteht. Die ärztliche Bescheinigung oder der Test sollte nicht älter als drei Tage sein.

Lehrer*innen und Erzieher*innen müssen im Umgang mit Selbsttests geschult werden. Zudem sollte es klare Ansprechpartner*innen und Beauftragte in den Einrichtungen für die Testungen geben.

Mit der Anpassung des fachaufsichtlichen Erlasses nach § 13 Abs. 3 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 11.03.2021 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der zu Schulen und Kindertageseinrichtungen zu treffenden Maßnahmen ein größerer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Demnach muss es nicht zwingend zu Schließungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen kommen, wenn die 7-Tages-Inzidenz einen Wert von 200 überschritten hat. Bei Schließungen ist bislang ein Vorlauf von lediglich zwei bis drei Werktagen einzuräumen. Diese Zeitspanne ist zu kurz und sollte daher auf mindestens 4 Tage erweitert werden.

Für die Schüler*innen, Eltern sowie Lehrkräfte sollten altersgerecht und anschauliche Informationen über die Anwendungen der Selbsttest zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollten die Kommunen auf den Nutzen und die Förderfähigkeit von Luftreinigungsanlagen an Schulen hingewiesen werden, ebenso wie auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden sollte, zusätzliche Schulbusse zur Verfügung zu stellen, um im Schülerverkehr eine Entzerrung zu erreichen und Kontakte zu minimieren.

4. Test- und Impfstrategie:

Für eine umfassende Teststrategie müssen den Bürger*innen auch vielfältige Testmöglichkeiten angeboten werden. Von den Kommunen soll vor Ort die Errichtung zentraler Testzentren angestrebt und sichergestellt werden.

Arbeitgeber*innen sollten dazu verpflichtet werden, für ihre Angestellten Tests für eine einmalige wöchentliche Testung bereitzustellen.

Wichtig ist zudem, dass jetzt möglichst schnell allen ein Impfangebot unterbreitet werden kann. Da durch die Mutationen auch immer mehr Kinder betroffen sind, sollten Eltern in der Impfpriorisierung weiter nach vorn rücken. Die zusätzlichen 30.000 Impfdosen für die Thüringer Hotspots sind dahingehend ein erster Mut machender Schritt.

5. Digitale Nachverfolgung:

Digitale Kontaktnachverfolgung dient nicht ausschließlich der Debatte um Lockerungen, sondern ist vielmehr ein Instrument welches für sichere Übermittlung persönlicher Daten sorgen kann, Gesundheitsämter und das Gesundheitssystem entlastet und somit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Virus leisten kann. Bis spätestens nach Ostern sollten daher thüringenweit alle Gesundheitsämter mit SORMAS eXchange arbeiten, um dies zu ermöglichen. Die Zuständigkeit bei der Digitalisierung liegt aktuell in mindestens 3 Bereichen (TFM - Digitalisierung und Beratung Behörden, FITKO/ TMWWDG - Digitalagentur / TMASGFF - Fachaufsicht). Hier braucht es eine klare Zuständigkeitsstruktur. Das Kompetenzzentrum muss personell ertüchtigt werden, die zusätzlichen Beratungsleistungen durchzuführen. Entscheidungsprozesse müssen transparent gestaltet werden. Die zuständige Stelle muss veröffentlichen, nach welchen Kriterien welche Entscheidungen getroffen werden. Grundsätzlich ist die Nutzung einer App zur Nachverfolgung zu begrüßen, allerdings sollte diese bestimmten Anforderungen genügen:

- nicht nur der Quellcode muss zu einem bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht werden, sondern auch die Schnittstellen, die Verschlüsselungskonzepte, Verträge und Schulungsunterlagen;
- die digitale Lösung soll datensparsam arbeiten und nur die Daten erheben, die vorher als notwendig definiert wurden und auch wirklich zur Kontaktnachverfolgung erhoben werden müssen;
- die Daten sollten immer anonym erhoben werden; digitale Lösungen sollten auf dezentralen Strukturen basieren;
- Interoperable und lizenzfrei nutzbare Schnittstellen; interoperabel meint hier, dass Kontaktdatenätze in einem standardisierten, strukturierten und öffentlich bekannten Format an andere Software weitergegeben und von dieser verarbeitet werden können;
- es soll keine händische bzw. erst einzuleitende Umwandlung von Daten erfolgen. Die vom User eingestellten Daten sollen von den bearbeiteten Stellen ohne Umwandlungsaufwand nutzbar sein können;
- zur Erhöhung der Akzeptanz muss sichergestellt werden, dass auch durch eine Änderung der AGBs keine Weitergabe oder Weiterverwendung der erhobenen Daten durch andere staatliche Institutionen (bspw. Strafverfolgungsbehörden) geschehen kann.

6. Redaktionelle Anmerkungen:

§ 34 und § 38 sind noch ohne Inhalt. §§ 39 und 41 beinhalten beide die Modellprojekte. Da wäre es sinnvoll, einen der beiden Paragraphen zu streichen. In § 11 (2) wird sowohl das zwölfte als auch das vierzehnte Lebensjahr angegeben. Auch hier bedarf es einer Überarbeitung. Auch sollte in der gesamten Verordnung geschlechtergerechte Sprache verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Rothe-Beinlich



Babett Pfefferlein